

## **Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung kreiseigener Sportstätten**

Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
    - § 1 Benutzungsart
    - § 2 Begründung des Vertragsverhältnisses
    - § 3 Zustand des Vertragsgegenstandes
    - § 4 Benutzung des Vertragsgegenstandes
    - § 5 Haftung der vertragnehmenden Partei
    - § 6 Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen
    - § 7 Rücktritt vom Vertrag
    - § 8 Gerichtsstand
    - § 9 Sportstättenordnung
    - § 10 Benutzung eigener Sportgeräte durch den Nutzer
    - § 11 Veranstaltungen/Wettkämpfe
    - § 12 Benutzungszeitraum/Benutzungsantrag
  - II. Entgeltbestimmungen
    - § 13 Grundsatz
    - § 14 Entgelte
  - III. Inkrafttreten
  - IV. Weitere Bestandteile der Allgemeinen Bestimmungen
- Anlage 1 Sportstättenordnung des Landkreises Leipzig  
Anlage 2 Nutzungsvertrag über Sportstätten des Landkreises Leipzig

### **Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung kreiseigener Sportstätten**

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### **§ 1**

##### **Benutzungsart**

- (1) Die landkreiseigenen Sportstätten
  - BSZ Grimma, Turnhalle, Straße des Friedens 12, 04668 Grimma
  - BSZ Wurzen, Turnhalle, Straße des Friedens 12, 04808 Wurzen
  - BSZ Grimma, Sporthalle, Karl-Marx-Str. 22, 04668 Grimma
  - BSZ Leipziger Land, Sporthalle, Röthaer Straße, 04564 Böhlen
  - Schule zur Lernförderung Grimma, Turnhalle, Pulverturm, 04668 Grimma
  - Schule zur Lernförderung Burkartshain, Turnhalle, Fremdiswalder Straße, 04808 Wurzen OT Burkartshain
  - Schule zur Lernförderung Borna, Turnhalle, Luckaer Straße 14 a, 04552 Bornadienen in erster Linie schulischen Zwecken. Sie können anderen Nutzern, wie z. B. Sportvereinen, Trägern gemeinnütziger Bestrebungen und Sonstigen zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der landkreiseigenen Sportstätten besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn aus den gesamten Umständen, insbesondere Ankündigungen anderer Personen oder Vereinigungen oder bei Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und/oder eine Beschädigung des landkreiseigenen Eigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.
- (3) Sportstätten können nur in begründeten Ausnahmefällen für nichtsportliche Zwecke überlassen werden.
- (4) Der Nutzer bekennt sich mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, diskriminierenden oder antidemokratischen Inhalte haben wird.

##### **§ 2**

##### **Begründung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten ist das Kultusamt, SG Schulverwaltung/Kultur des Landkreises Leipzig zuständig.
- (2) Für die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag gemäß dem in der Anlage 2 aufgeführten Muster abzuschließen. Die Allgemeinen Bestimmungen sind Bestandteil der Überlassungsverträge.

### **§ 3**

#### **Zustand des Vertragsgegenstandes**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, der vertragnehmenden Partei bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die vertragnehmende Partei Mängel unverzüglich bei dem für die Überlassung zuständigen Amt oder seinen Beauftragten geltend macht.
- (2) Zum Vertragsgegenstand gehören Turn- und Sportgeräte sowie der Umkleide/Sanitärbereich und das Zubehör. Das Zubehör wird für jede Sportgruppe mit dem Nutzungsvertrag spezifisch festgelegt.

### **§ 4**

#### **Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- (1) Die Sportstätte darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung des Kultusamtes gestattet.
- (2) Wird die landkreiseigene Sportstätte bei Verträgen für mehr als einmalige Benutzung während der zur Benutzung durch die vertragnehmende Partei vorgesehenen Zeit für die Bedürfnisse der öffentlichen Schulen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt, so muss die vertragnehmende Partei die Inanspruchnahme durch den Landkreis ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.
- (3) Die Weisungen der Beauftragten des Kultusamtes sind zu befolgen.
- (4) Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind unverzüglich dem Hausmeister der Schulen zu melden.

### **§ 5**

#### **Haftung der vertragnehmenden Partei**

- (1) Der Nutzer der Sportstätten ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Nutzer, seine Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer/-innen an der Veranstaltung oder durch Besucher/-innen der Veranstaltung entstanden sind.  
Die vom Nutzer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden vom Landkreis auf Kosten des Nutzers behoben. Der Landkreis kann, wenn der Nutzer nicht gegen Haftpflichtschäden versichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der landkreiseigenen Sportstätte gegen ihn oder gegen den Landkreis geltend gemacht werden. Wird der Landkreis wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, den Landkreis von dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.  
Der Nutzer hat dem Landkreis bei Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der dem Landkreis durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

### **§ 6**

#### **Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen**

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sportstätte zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch des Landkreises auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (2) Wird die Sportstätte nicht fristgemäß freigegeben, so kann diese der Landkreis auf Kosten des Nutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Nutzer haftet für den durch Verzug entstandenen Schaden.

### **§ 7**

#### **Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Landkreis behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Sportstätten oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn der Landkreis die Sportstätte selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.  
§ 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist der Landkreis in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (2) Der Nutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes wird der Nutzer jedoch, abgesehen von den Fällen nach § 4 Abs. 2, nur frei, wenn er dem Kultusamtes mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.  
Ausnahmen hiervon kann das Kultusamt/Schulverwaltung/Kultur nur in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

### **§ 8**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Borna.

## § 9

### Sportstättenordnung

Bei der Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten ist neben diesen Allgemeinen Bestimmungen die Sportstättenordnung Bestandteil des Nutzungsvertrages (Anlage 1).

## § 10

### Benutzung eigener Sportgeräte durch den Nutzer

Im Nutzungsvertrag (Punkt 2) kann dem Nutzer das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte in der Sporthalle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Nutzers zu kennzeichnen. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

## § 11

### Veranstaltungen/Wettkämpfe

Die Allgemeinen Bestimmungen wie auch die vorgenannte Sportstättenordnung gelten auch bei Veranstaltungen und Wettkämpfen.

## § 12

### Benutzungszeitraum/Benutzungsantrag

Benutzungszeitraum für einmalige und regelmäßige Benutzung:	Zeitraum eines Schuljahres
Sportstätten:	Turn- und Sporthallen
Antragstermine für die Nutzung:	bis 30.06. für Trainingszeiten bis 20.07. für Wettkampftermine

Benutzungsanträge sind an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Kultusamt/SG Schulverwaltung/Kultur zu richten.

Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

#### Sonderbenutzungen:

Anträge zur Nutzung von Sportstätten für Zwecke, die keinen sportlichen Inhalt aufweisen (z. B. Ausstellungen, Messen ...), bedürfen einer Sondergenehmigung durch das Kultusamt.

#### Benutzungsentgelt:

Für Wettkämpfe können die Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn Sportler des Landkreises Leipzig beteiligt sind.

## II. Entgeltbestimmungen

## § 13

### Grundsatz

- (1) Für die Nutzung der unter § 1 genannten Sportstätten wird ein Entgelt nach § 14 erhoben und vom Kultusamt/SG Schulverwaltung/Kultur festgesetzt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Vertragsabschluss. Sonstige Nutzer haben auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.
- (2) Die Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Leipzig haben ein Recht zur vorrangigen Nutzung.

## § 14

### Entgelte

- (1) Für die Höhe des Entgeltes ist folgende Gruppierung der Nutzer maßgebend:
  - 1) Sportvereine des Landkreises Leipzig 50 v. H. des ermittelten Stundensatzes
  - 2) Sonstige Nutzer 100 v. H. des ermittelten Stundensatzes
  - 3) Gemäß der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig Punkt 4.7 werden Sportgruppen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre die kreiseigenen Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Entgelt wird für die Zeit der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet.
- (3) Das Entgelt pro Nutzungsstunde wird jährlich nach dem Aufwand an Betriebskosten des Vorjahres aktuell berechnet.

## III. Inkrafttreten

Diese **1. Änderung** Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung kreiseigener Sportstätten des Landkreises Muldentalkreis - (Beschluss Nr. 227/II/01 vom 29.11.2001) - außer Kraft.

#### **IV. Weitere Bestandteile der Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen**

Den Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung der Sportstätten ist das Muster eines Nutzungsvertrages (Anlage 2) wie auch die Sportstättenordnung (Anlage 1) des Landkreises Leipzig als Anlage beigefügt.

Borna, den 29.10.2010

Gez.  
Dr. Gerhard Gey  
Landrat

Anlagen

#### **Anlage 1**

#### ***Sportstättenordnung des Landkreises Leipzig***

Der Landkreis Leipzig stellt die Sportstätte den Nutzern nach diesen Bedingungen zur Verfügung:

1. Die Benutzer sind verpflichtet, für die Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.  
Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln.  
Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Hausmeister, Schulleiter) oder dem Kultusamt/SG Schulverwaltung/Kultur beim Landratsamt Landkreis Leipzig anzuzeigen – festgestellte Schäden sind im Belegungsbuch einzutragen.
2. In der Sportstätte sowie in den Nebenräumen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol strengstens untersagt.
3. Der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sportstätte nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
4. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten!
5. Fahrzeuge, insbesondere Fahrräder, Mopeds u. a., dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen im Außenbereich abgestellt werden.
6. Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters genutzt werden. Er ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich.  
Bei Sportveranstaltungen, soweit erforderlich, hat der Benutzer einen Ordnungsdienst einzusetzen.  
Die Aufsichtspflicht obliegt dem jeweiligen Benutzer und bezieht sich auch auf Zuschauer und Gesamtanlage, insbesondere die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume.
7. Das Parkett der Sportstätte darf nur mit sauberen Sportschuhen oder ohne Schuhe betreten werden.  
Turnschuhe, welche als Straßenschuhe getragen werden, sind nicht gestattet.
8. Die Benutzung von Haftmitteln an Schuhen, Händen, Bällen ist untersagt.
9. Die Benutzer erhalten für den Zugang von Funktionsräumen der Sportstätte entsprechende Schlüssel.  
Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten.
10. Die laut Hallenbelegungsplan vergebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Nutzung der Halle erfolgt von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Umkleide- und Sanitärräume können bis 15 Minuten vor und 30 Minuten nach der Benutzungszeit bereitgestellt werden.  
Ein Anspruch auf alleinige Benutzung dieser Räume besteht nicht.
11. Die wettkampfmäßige Herrichtung der Sportstätte ist Sache des Benutzers.
12. Werbung ohne Anmeldung ist untersagt. Der Benutzer darf nur für eigene Zwecke an den dafür benannten Stellen werben. Gleiches gilt für Mitteilungen an seine Mitglieder. Entsprechende Anträge sind an das Kultusamt/SG Schulverwaltung/Kultur beim Landratsamt Landkreis Leipzig zu richten.
13. Nach der Benutzung von Geräten ist die Geräteordnung wieder herzustellen. Geräte dürfen nur mit Erlaubnis von der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.
14. Die im Auftrag der Kreisverwaltung das Hausrecht ausübenden Bediensteten sind Weisungsberechtigte im Sinne der Durchsetzung dieser Sportstättenordnung.

Borna, den 01.09.2010

**Gez. D r. G e y,**  
**Landrat**

M u s t e r  
**Nutzungsvertrag**  
**für Sportstätten des Landkreises Leipzig**

Zwischen dem Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Gey,  
dieser vertreten durch den Amtsleiter des Kultusamtes, Herrn Schön,  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna  
- im folgenden Landkreis genannt -

und dem

- im folgenden Nutzer genannt –

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Der Landkreis ist Eigentümer der in Borna, Luckaer Str. 14a, Schule zur Lernförderung Borna gelegenen Sporeinrichtung (Turnhalle).
2. Der Landkreis überlässt dem Nutzer die o. g. Sporeinrichtung zum Zwecke – Trainings- und Wettkampfbetrieb – zu folgenden Zeiten (siehe anhängender Hallenbelegungsplan) im Zeitraum vom  
**(Monat/Jahr).**

Eine Überlassung in den Schulferien findet nicht statt (Sommerferien).

Zu den vorgenannten Zeiten ist die Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen, Geräte sowie der Umkleieräume gestattet.

3. Der Landkreis behält sich das Recht vor, bei Veranstaltungen in der Sporeinrichtung, die auch die Inanspruchnahme der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfordern, soweit als möglich mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, die Nutzung für bis zu drei aufeinanderfolgende Termine nicht zu gewähren.

Der Landkreis ist bemüht, in diesen Fällen die Räume zu Ersatzübungszeiten zur Verfügung zu stellen. Schadenersatzansprüche des Vereins sind insoweit ausgeschlossen.

4. Der Nutzer verpflichtet sich, nur Vereinsmitgliedern und sonstigen von ihm hierzu berechtigten Personen den Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Für die vorgenannten Zeiten ist vom Verein ein verantwortlicher Übungsleiter zu bestellen, dessen Person dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Kultusamt bekannt zu geben ist.

5. Die in der Sporeinrichtung befindlichen Sportgeräte können während der Überlassungszeit mit benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach den Übungsstunden wieder ordnungsgemäß abzustellen.

6. Der Nutzer haftet gegenüber dem Landkreis Leipzig für jeden während der Übungsstunden in den Räumen und am Mobilar entstanden Schaden, insbesondere für Schäden am Innenputz, Decken, Fußböden, Fenster, Beleuchtung und sonstige elektrische Einrichtungen. Mit Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist im Sinne der Einsparung sparsam umzugehen.

Der verantwortliche Übungsleiter hat jeden Schaden unverzüglich dem Hausmeister der Einrichtung zu melden bzw. im Hallenbuch einzutragen.

7. Die Sportstätte wird dem Nutzer zu folgenden Nutzungsentgeltkonditionen zur Verfügung gestellt:

Der Gesamtbetrag von ..... € wird **halbjährlich/jährlich** (zutreffendes unterstreichen) gezahlt.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Landkreises Leipzig:

**Kontonummer: 1010020281**

**BLZ: 860 555 92 Sparkasse Leipzig**

**Kassenzeichen:**

8. Die für die Sportstätte geltenden Allgemeinen Bestimmungen und die Sportstättenordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig (Siehe Anlage1!) sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass das Hausrecht des Landratsamtes auch durch die Schulleiter und Hausmeister ausgeübt wird. Der Nutzer hat die Benutzer und Besucher der Übungsräume hierüber zu informieren.

Borna, den

.....  
Landkreis Leipzig  
Landratsamt, Kultusamt  
(für den Eigentümer)

.....  
  
(für den Nutzer)